

Informationskarte für Verordner und Leistungserbringer

Patientenrechtegesetz

Bedeutung für die Hilfsmittelversorgung



Am 26. Februar 2013 ist das **Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten** (PatRG), kurz Patientenrechtegesetz, in Kraft getreten. Es bündelt einerseits bereits bestehende Patientenrechte. Andererseits wurden neue Regelungen eingeführt, die die Rechte der Patienten gegenüber Leistungserbringern und Krankenkassen stärken sollen.

Auswirkungen auf die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln hat der neu eingeführte § 13 Abs. 3a SGB V. Dort heißt es:

„Kann eine Krankenkasse über einen Antrag auf Leistungen nicht innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse (Medizinischer Dienst) eingeholt wird, nicht innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang entscheiden, teilt sie dies den Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. Wenn die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes für erforderlich hält, hat sie diese unverzüglich einzuholen und die Leistungsberechtigten hierüber zu unterrichten. Der Medizinische Dienst nimmt innerhalb von drei Wochen gutachtlich Stellung. Er-





folgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes nach Satz 1, können Leistungsberechtigte der Krankenkasse eine angemessene Frist für die Entscheidung über den Antrag mit der Erklärung setzen, dass sie sich nach Ablauf der Frist die erforderliche

Leistung selbst beschaffen. Beschaffen sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst, ist die Krankenkasse zur Erstattung der Kosten in der entstandenen Höhe verpflichtet. Die Krankenkasse berichtet dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen jährlich über die Anzahl der Fälle, in denen Fristen nicht eingehalten oder Kostenerstattungen vorgenommen wurden. Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gelten die §§ 14, 15 des Neunten Buches zur Zuständigkeitsklärung und Erstattung selbst beschaffter Leistungen.“

Konsequenzen des § 13 Abs. 3a SGB V für den Patienten:

Die im SGB V neu geschaffene Regelung bezieht sich auf alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und somit auch auf die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln.





Wenn die Krankenkasse einen Hilfsmittelantrag (Kostenvoranschlag des Leistungserbringers inklusive ärztlicher Verordnung) nicht innerhalb von drei Wochen – bei Einschaltung des Medizinischen Dienstes innerhalb von fünf Wochen – genehmigen kann, muss

sie den Patienten hierüber innerhalb dieser Frist schriftlich informieren. Dabei muss die Krankenkasse auch den Grund für die Verzögerung angeben.

Kommt die Krankenkasse dieser Pflicht nicht nach, gilt der Hilfsmittelantrag als genehmigt. Der Patient hat dann die Möglichkeit, sich das verordnete Hilfsmittel selber zu beschaffen. Die entstandenen Kosten muss die Krankenkasse in voller Höhe erstatten.



Adressat der Regelung ist der Patient. Er – und nicht etwa der Leistungserbringer – muss seine Rechte zum einen kennen, zum anderen auch wahrnehmen und durchsetzen. Informieren Sie daher schon bei der Verordnung Ihre Patienten über ihre Rechte. So ist sichergestellt, dass diese die erforderliche Hilfsmittelversorgung auch tatsächlich zeitnah erhalten.

Zu den **medizinischen Hilfsmitteln** zählen unter anderem:

- medizinische Kompressionsstrümpfe
- Geräte zur intermittierenden pneumatischen Kompression
- Anziehilfen für Kompressionsstrümpfe
- Bandagen
- Orthesen
- Einlagen
- Prothesen

Übrigens:

Die Verordnung von Hilfsmitteln **belastet** Ihr **Arznei- und Heilmittelbudget nicht**. Hilfsmittel sind zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung **verordnungsfähig** (§ 33 SGB V).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

eurocom e.V.
August-Klotz-Str. 16d
52349 Düren

Tel.: 0 24 21/95 26 52
Fax: 0 24 21/95 26 64

info@eurocom-info.de
www.eurocom-info.de

**eurocom e. V. - european manufacturers federation for
compression therapy and orthopaedic devices**

August-Klotz-Straße 16d · 52349 Düren
www.eurocom-info.de · info@eurocom-info.de